

Satzung
über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen
der Gemeinde Türkenfeld
(Kindertageseinrichtungsgebührensatzung - KGS)
vom 26.07.2006

Inhalt

§ 1	Gebührentatbestand	Seite	3
§ 2	Gebührensschuldner	Seite	3
§ 3	Entstehung und Fälligkeit	Seite	3
§ 4	Gebührenmaßstab und Gebührensatz	Seite	4
§ 4a	Gebühren der Mittagsverpflegung	Seite	4
§ 5	Erlass und abweichende Festsetzung von Gebühren	Seite	5
§ 6	Inkrafttreten	Seite	5

Eingearbeitete Änderungen der Kindertageseinrichtungsgebührensatzung

Datum des Erlasses	Art der Änderung	Inkrafttreten der Änderung
10.12.2009.....	Erweiterung der Buchungszeiten; Gebühren der Mittagsverpflegung	01.10.2010
18.03.2011.....	Änderung der Bezeichnung Kinder- garten in Kindertageseinrichtung	01.04.2011
04.08.2011.....	Erweiterung der Buchungszeiten im Kindergarten Sumsemann	01.09.2011
13.09.2012.....	Änderung Gebührenmaßstab und -sätze Änderung bei der Mittagsverpflegung	01.10.2012
13.09.2013.....	Änderung Gebührenmaßstab und -sätze Änderung bei der Mittagsverpflegung	01.09.2013
20.05.2015.....	Erweiterung der Buchungszeiten im Kindergarten Sumsemann	01.09.2015
05.07.2017	Änderung Gebühren der Mittagsverpflegung	01.09.2017
11.07.2018	Änderung Gebührenmaßstab	01.09.2018
10.10.2018	Änderung Entstehen und Fälligkeit der Gebühr, Pauschalsätze für die Mittagsverpflegung	01.11.2018
20.04.2019	Änderung Gebührenmaßstab • Elternbeitragszuschuss • Buchungszeiten für Kinderkrippe Ergänzung bei Fälligkeit der Gebühr	01.04.2019
11.09.2019	Änderung Gebührenmaßstab Änderung Gebühren Mittagsverpflegung	01.10.2019
22.07.2020	Änderung Gebührenmaßstab	01.09.2020
11.03.2021	Änderung Gebühren der Mittagsverpflegung	01.09.2021
23.11.2022	Änderungen Entstehen und Fälligkeit der Gebühr Änderung Gebühren der Mittagsverpflegung	01.01.2023
21.06.2023	Änderung Gebührenmaßstab Anlage: Entwicklung der Betreuungskosten	01.09.2023

Die Gemeinde Türkenfeld erlässt auf Grund der Art. 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes – KAG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.07.2004, GVBl. S. 272) folgende

**Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen
der Gemeinde Türkenfeld
(Kindertageseinrichtungsgebührensatzung - KGS)
vom 26.07.2006**

§ 1

Gebührentatbestand

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen (Kindertageseinrichtungsbesuch) Gebühren (Betreuungsgebühren).
- (2) Der Kindertageseinrichtungsbesuch im Sinne des Absatzes 1 beginnt an dem Tag, an dem ein Kind erstmals in die Kindertageseinrichtung aufgenommen wird. Der Kindertageseinrichtungsbesuch endet durch Abmeldung oder Ausschluss. Abwesenheit in Folge von Krankheit oder aus sonstigen Gründen unterbricht den Kindertageseinrichtungsbesuch nicht.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind
 - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in die Kindertageseinrichtung aufgenommen wird;
 - b) diejenigen, die das Kind in die Kindertageseinrichtung angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Betreuungsgebühr im Sinne von § 4 entsteht erstmals mit der Aufnahme eines Kindes in die Kindertageseinrichtung. Im Übrigen entsteht die Betreuungsgebühr jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- (2) Die Betreuungsgebühr wird im Falle des Absatzes 1 Satz 1 am ersten Tag des Kindergartenbesuches (§ 1 Abs. 2) für den gesamten Monat fällig. Im Übrigen wird die Kindergartenbenutzungsgebühr jeweils am Ersten eines Monats für den gesamten Monat fällig.

- (3) Der Berechnung der Betreuungsgebühr wird die durchschnittliche tägliche Buchungszeit bezogen auf eine Arbeitswoche (5 Tage) unabhängig vom tatsächlichen Kindergartenbesuch im Sinne von § 1 Absatz 2 zu Grunde gelegt.
- (4) Erfolgt der Kindergartenbesuch in Folge von Krankheit des Kindes oder weil der Kindergarten nicht den gesamten Monat betrieben wird oder aus sonstigen Gründen nicht den gesamten Monat, so werden keine Gebühren zurück erstattet.
- (5) Wird ein Kind abgemeldet, so ist die Benutzungsgebühr unabhängig vom tatsächlichen Kindergartenbesuch bis zum Ende der Abmeldungsfrist zu entrichten.
- (6) In den Kindertageseinrichtungen wird regelmäßig eine Mittagsverpflegung angeboten. Die Eltern oder Personensorgeberechtigten haben ihre Kinder für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung verbindlich anzumelden.

Das Mittagessen wird zum Selbstkostenpreis angeboten. Die Höhe ergibt sich aus der Vereinbarung mit dem Lieferanten. Die Kosten für die Mittagsverpflegung werden durch Aushang in den Kindertageseinrichtungen bekanntgegeben.

Die Mittagsverpflegungspauschale (§ 4a) wird für 12 Monate erhoben. Feiertage, Schließtage und Betriebsurlaubstage des Lieferanten wurden bei der Berechnung der monatlichen Durchschnittstage berücksichtigt.

Bei Abwesenheiten des Kindes, deren Dauer einen zusammenhängenden Zeitraum von zwei Wochen übersteigt, kann auf schriftlichen Antrag bei der Gemeindekasse eine Rückerstattung der anteiligen Verpflegungspauschale gewährt werden. Eine Ermäßigung setzt voraus, dass das Essen rechtzeitig in der Kindertageseinrichtung abbestellt wurde.

Wird die Kindertageseinrichtung aus einem Grund geschlossen, den die Gemeinde nicht zu vertreten hat, erfolgt eine Rückerstattung der Verpflegungsgebühren erst, wenn die Einrichtung an mindestens fünf zusammenhängenden Betreuungstagen geschlossen ist.

Die Rückerstattung erfolgt jeweils zum Ende eines Kindergartenjahres.

§ 4

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Höhe der Betreuungsgebühren richtet sich nach der durchschnittlichen täglichen Dauer des Kindertageseinrichtungsbesuches in Stunden (Buchungszeit) je Öffnungstag im Kindertageseinrichtungsjahr und der Art der Betreuung. Das Kindertageseinrichtungsjahr wird mit 226 Öffnungstagen jeweils vom 01.09. eines Jahres bis zum 31.08. des Folgejahres festgesetzt.
- (2) In den Kindertageseinrichtungen „Kinderhaus Pfiffikus“ und „Kindergarten Sumsmann“ werden folgende Buchungszeiten angeboten:
 - a) 3 bis 4 Stunden (nur in der Kinderkrippe im Kinderhaus Pfiffikus möglich)
 - b) 4 bis 5 Stunden,
 - c) 5 bis 6 Stunden,
 - d) 6 bis 7 Stunden,
 - e) 7 bis 8 Stunden,
 - f) 8 bis 9 Stunden,
 - g) 9 bis 10 Stunden

(3) Für die Betreuungsarten werden folgende Sätze festgesetzt:

a) Kindergarten- und Integrationsbetreuung

Buchungszeit	Kosten pro Monat
4 – 5 Std.	143,75 €
5 – 6 Std.	172,50 €
6 – 7 Std.	201,25 €
7 – 8 Std.	230,00 €
8 – 9 Std.	258,75 €
Über 9 Std.	281,75 €

b) Kinderkrippe

Buchungszeit	Kosten pro Monat
3 – 4 Std.	230,00 €
4 – 5 Std.	287,50 €
5 – 6 Std.	345,00 €
6 – 7 Std.	402,50 €
7 – 8 Std.	460,00 €
8 – 9 Std.	517,50 €
Über 9 Std.	563,50 €

Die Betreuungsgebühren werden ab dem 1.9.2024 jährlich zu Beginn eines Kindergartenjahres um jeweils 4% (gerechnet vom Vorjahreswert) erhöht. Die Anlage zum § 4 Abs. 3 wird Bestandteil der Kindertageseinrichtungsgebührensatzung.

- (4) Die durchschnittliche monatliche Betreuungsgebühr reduziert sich um monatlich 100 Euro ab dem 1. September des Kindergartenjahres, in dem das Kind drei Jahre alt wird, bis zur Einschulung (Elternbeitragszuschuss).
- (5) Besuchen aus einer Familie mehrere Kinder die Kindertageseinrichtung, so ermäßigt sich der Gebührensatz
- a) für jedes weitere Kind in einer Regelgruppe um 15,00 €
- b) für jedes weitere Kind in der Krippe um 30,00 €

§ 4 a

Gebühren der Mittagsverpflegung

Die Mittagsverpflegungspauschalen (§ 3 Abs. 6) werden mit folgenden gebuchten Essentagen berechnet:

5 Essenstage/ Woche	= 217 Essen/ Jahr
4 Essenstage/ Woche	= 174 Essen/ Jahr
3 Essenstage/ Woche	= 130 Essen/ Jahr
2 Essenstage/ Woche	= 87 Essen/ Jahr
1 Essenstag/ Woche	= 43 Essen/ Jahr

Die monatliche Mittagsverpflegungspauschale wird zusammen mit der Kindergartengebühr jeweils am Ersten eines Monats für den gesamten Monat fällig.

§ 5

Erlass und abweichende Festsetzung von Gebühren

- (1) Gemäß Art. 13 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a) KAG, § 227 Abs. 1 AO 1977 können Gebühren ganz oder teilweise erlassen werden.
- (2) Gemäß Art. 13 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b) KAG, § 163 Abs. 1 Sätze 1 und 3 AO 1977 können Gebühren abweichend festgesetzt werden.

§ 6

Inkrafttreten¹

- (1) Diese Satzung tritt am 01.09.2006 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch des Kindergartens der Gemeinde Türkenfeld (Kindergartengebührensatzung – KGS) vom 02.07.2003 in der Fassung der letzten gültigen Änderungssatzung außer Kraft.

Türkenfeld, den
Gemeinde Türkenfeld

gez.

Georg Klaß
Erster Bürgermeister

¹ Die Vorschrift über das Inkrafttreten bezieht sich auf die ursprüngliche Fassung der Satzung

§ 4 Abs. 3 KGS

Für die Betreuungsarten werden folgende Sätze festgesetzt:

Gültig ab 01.09.2020:

a) Kindergarten- und Integrationsbetreuung

Buchungszeit	Kosten pro Monat
4 – 5 Std.	125,00 €
5 – 6 Std.	150,00 €
6 – 7 Std.	175,00 €
7 – 8 Std.	200,00 €
8 – 9 Std.	225,00 €
Über 9 Std.	245,00 €

b) Kinderkrippe

Buchungszeit	Kosten pro Monat
3 – 4 Std.	200,00 €
4 – 5 Std.	250,00 €
5 – 6 Std.	300,00 €
6 – 7 Std.	350,00 €
7 – 8 Std.	400,00 €
8 – 9 Std.	450,00 €
Über 9 Std.	490,00 €

Gültig ab 01.09.2023

a) Kindergarten- und Integrationsbetreuung

Buchungszeit	Kosten pro Monat
4 – 5 Std.	143,75 €
5 – 6 Std.	172,50 €
6 – 7 Std.	201,25 €
7 – 8 Std.	230,00 €
8 – 9 Std.	258,75 €
Über 9 Std.	281,75 €

b) Kinderkrippe

Buchungszeit	Kosten pro Monat
3 – 4 Std.	230,00 €
4 – 5 Std.	287,50 €
5 – 6 Std.	345,00 €
6 – 7 Std.	402,50 €
7 – 8 Std.	460,00 €
8 – 9 Std.	517,50 €
Über 9 Std.	563,50 €

Gültig ab 01.09.2024

a) Kindergarten- und Integrationsbetreuung

Buchungszeit	Kosten pro Monat
4 – 5 Std.	149,50 €
5 – 6 Std.	179,40 €
6 – 7 Std.	209,30 €
7 – 8 Std.	239,20 €
8 – 9 Std.	269,10 €
Über 9 Std.	293,02 €

b) Kinderkrippe

Buchungszeit	Kosten pro Monat
3 – 4 Std.	239,20 €
4 – 5 Std.	299,00 €
5 – 6 Std.	358,80 €
6 – 7 Std.	418,60 €
7 – 8 Std.	478,40 €
8 – 9 Std.	538,20 €
Über 9 Std.	586,04 €